

Amtshaftungsklage weil Amt einstweilige Anordnung missachtete?

Sozialgericht

Geschäftsstelle

AZ: (Geschäftszeichen)

Strasse

Ort

Vorab per Telefax an: (.....)

Aktenzeichen:

In dem

Sozialgerichtlichen Verfahren

Dein Name . / . A R G E Zwickau

bezieht sich der Antragsteller

auf den B e s c h l u s s des SGn vom,
wonach die Antragsgegnerin im Rahmen des Rechtsschutzverfahrens durch die Kammer
verpflichtet wurde, Leistungen nach dem
Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) an den Antragsteller zu erbringen.

Der Antragsteller stellt in diesem Zusammenhang fest, dass sich die Antragsgegnerin beharrlich weigert, trotz o.g. Beschluss, der besonderen Eilbedürftigkeit abzuweichen.

Der Antragsteller b e a n t r a g t ,

- den B e s c h l u s s vom gemäß § 199, Abs. 4 SGG
(unter Aussetzung von Abs. 2) mit einem rechtsfähigem Vollstreckungstitel zu ergänzen;
- die Kosten des Rechtsschutzverfahrens gemäß § 193 SGG der Antragsgegnerin aufzuerlegen.
- Der Antragsgegnerin ein durch das Gericht auferlegtes Bußgeld für jeden Tag der Nichtbeachtung des Beschlusses zu verhängen.

Im Übrigen verweist der Antragsteller auf die Entscheidung des Bundesgerichtshof (BGH) §§ 839
Fi, 852 a.F.; GG Art. 14 Cc.

Hochachtungsvoll